



3. Anerkennung schulischer Abschlüsse

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

- 3.1 Schulstruktur in Thüringen
 - 3.1.1 *Grundschule*
 - 3.1.2 *Regelschule*
 - 3.1.3 *Gymnasium*
 - 3.1.4 *Förderschule*

- 3.2 Anerkennung von schulischen Leistungen und Abschlüssen in Thüringen
 - 3.2.1 *Vorteile und Notwendigkeit einer Anerkennung*
 - 3.2.2 *Gleichstellung mit dem Hauptschulabschluss*
 - 3.2.3 *Gleichstellung mit dem Mittleren Schulabschluss / Realschulabschluss*
 - 3.2.4 *Gleichstellung mit dem Abitur - Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung*
 - 3.2.5 *Zuständige Anerkennungsstelle*
 - 3.2.6 *Kosten*
 - 3.2.7 *Ablehnungsbescheid: Möglichkeiten zum Nachholen eines Schulabschlusses*

3. Anerkennung schulischer Abschlüsse

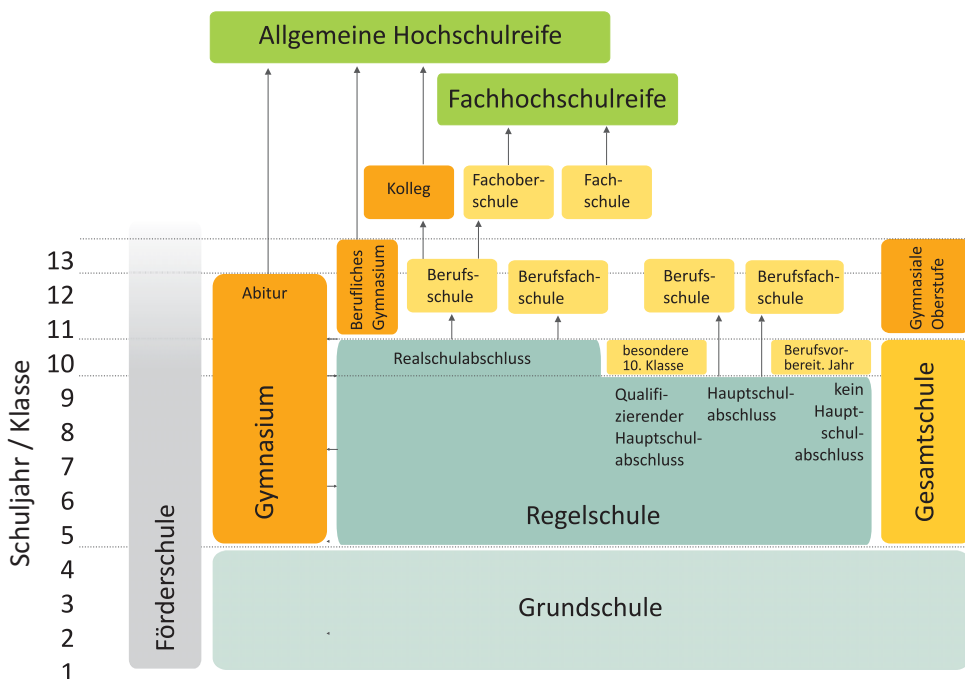
Im folgenden Abschnitt wird die Schulstruktur in Thüringen und die Anerkennung schulischer Abschlüsse beschrieben.

3.1 Schulstruktur in Thüringen

In Thüringen beträgt die Vollzeitschulpflicht 10 Schuljahre. Zu einem Schulbesuch verpflichtet sind laut Thüringer Schulgesetz alle Kinder, die in Thüringen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben – dies gilt auch für Zuwanderer mit einer Gestattung oder Duldung.

Das Thüringer Schulsystem ist stark gegliedert (Abb. 6). Für alle Kinder ist die vierjährige Grundschule die Basis der Allgemeinbildung. Die weiterführenden Bildungseinrichtungen orientieren sich am Leistungsvermögen der Schüler: Neben der Regelschule gibt es das Gymnasium, die Gesamtschule und die am speziellen Bedarf orientierte Förderschule. Darüber hinaus ermöglichen die Thüringer berufsbildenden Schulen eine differenzierte Berufsbildung.

Abbildung 6: Überblick über die Schulstruktur in Thüringen



3.1.1 Grundschule

Alle Kinder ab sechs Jahren besuchen gemeinsam die Grundschule. Die Schulzeit umfasst in der Regel vier Schuljahre (Klassenstufe 1-4). Eine vorzeitige Einschulung (mit fünf Jahren) oder Zurückstellung um ein Jahr ist möglich.

Im Anschluss an die Grundschule stehen verschiedene weiterführende Bildungseinrichtungen zur Wahl. Welche Schullaufbahn für ein Kind geeignet ist, hängt von den erzielten Fachnoten und der Einschätzung des Leistungsvermögens ab.

3.1.2 Regelschule

Die Mehrzahl der Schüler besucht im Anschluss an die Grundschule die Regelschule. In dieser Schulform erhalten alle Schüler eine allgemeine, berufsvorbereitende Bildung, die Voraussetzung für die qualifizierte Berufsausbildung ist.

In den Klassenstufen 5 und 6 werden alle Schüler gemeinsam unterrichtet. Danach wird eine Unterscheidung in Haupt- und Realschule vorgenommen:

- Die *Hauptschule* geht bis zur Klassenstufe 9. Mit erfolgreichem Abschluss der Klassenstufe 9 erwerben die Schüler den Hauptschulabschluss. Durch das Bestehen einer zentralen Prüfung kann dieser zum qualifizierten bzw. erweiterten Hauptschulabschluss aufgewertet werden.
- Die *Realschule* umfasst zusätzlich die Klassenstufe 10. Der Realschulabschluss am Ende der 10. Klasse ist mit einer zentralen Abschlussprüfung verbunden. Im Anschluss stehen alle weiteren Bildungswege – vom Einstieg in eine Berufsausbildung bis zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium – offen.

Ein Wechsel von der Regelschule auf das Gymnasium ist bei entsprechenden Leistungen am Ende der Klassenstufe 5, 6 und 10 auf Antrag möglich.

3.1.3 Gymnasium

Voraussetzung für den Besuch des Gymnasiums sind gute und sehr gute Noten in der Grund- und/oder Regelschule. Insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde sollten die Leistungen mindestens mit „gut“ bewertet worden sein. Wird dieses Ziel knapp verfehlt, ist eine Empfehlung für das Gymnasium durch die Lehrer, auf Antrag der Eltern oder das Absolvieren einer Aufnahmeprüfung möglich.

In 7 bzw. 8 Schuljahren (5. - 12. oder 13. Klasse) wird im Gymnasium eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Am Ende der 10. Klasse müssen sich alle Gymnasiasten einem zentralen Leistungsnachweis unterziehen. Mit der Versetzung in Klassenstufe 11 wird eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der zentralen Abiturprüfungen (12. oder 13. Klasse) erhalten die Schüler ihr Abiturzeugnis und damit die Allgemeine Hochschulreife. Diese ermöglicht den Zugang zu allen weiteren Bildungsmöglichkeiten.

3.1.4 Förderschule

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, deren Bedarf an sonderpädagogischer Förderung so schwerwiegend ist, dass er an den allgemeinbildenden Schulen nicht gewährleistet werden kann, gibt es in Thüringen bisher eine weitere Schulform: die sogenannte Förderschule. Der bevorzugte Lernort aller Kinder ist dennoch die allgemeinbildende Schule.

Im Rahmen der Förderschule werden zwei Bildungsgänge zur besonderen sonderpädagogischen Förderung der Schüler angeboten: ein siebenjähriger Bildungsgang zur Lernförderung (Klasse 3 – 9) sowie ein Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung (Klasse 1 – 12). Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich „Lernen“ können im Anschluss an den Abschluss 9. Klasse durch den erfolgreichen Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres, des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), einer Berufsschule oder einer Berufsförderschule einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben.

3.2 Anerkennung von schulischen Leistungen und Abschlüssen in Thüringen

In diesem Abschnitt wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren ausländische Schulabschlüsse in Thüringen anerkannt werden. Zusätzlich erfahren Sie, welche Behörde dafür zuständig ist.

Bildung ist in Deutschland Ländersache, das heißt jedes Bundesland entscheidet selbst über bildungspolitische Fragen. Deshalb wird auch die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen von den einzelnen Bundesländern vorgenommen. In Thüringen liegt

diese Aufgabe beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Hier wird geprüft, inwiefern eine im Ausland erworbene schulische Qualifikation einem deutschen bzw. Thüringer Schulabschluss gleichwertig ist.

Zu stellen ist ein *Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse* (abrufbar unter Link 9). Grundvoraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz in Thüringen hat bzw. haben wird. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Schulabschlusses erfolgt nach Einzelfallprüfung basierend auf den Beschlüssen und Vorschlägen der Kultusministerkonferenz. Die Anerkennung eines Schulabschlusses ist nach Antrag in Thüringen zunächst nur für den Freistaat Thüringen gültig, eine bundesweite Gültigkeit kann vorliegen. Bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland muss daher geklärt werden, inwieweit die Anerkennung aus Thüringen auch im anderen Bundesland Gültigkeit besitzt.

Allgemeine Informationen zur Bewertung von Schulabschlüssen, die außerhalb von Deutschland erworben wurden, sind unter www.anabin.kmk.org verfügbar.

3.2.1 Vorteile und Notwendigkeit einer Anerkennung

Nicht nur schulische Abschlüsse sondern auch die bisher erbrachten Leistungen eines nicht vollständig abgeschlossenen Schulbesuchs im Ausland sind wichtig. In Deutschland besteht für alle Kinder unter 16 Jahren eine allgemeine Vollzeitschulpflicht von 10 Jahren. Für die Fortsetzung des Schulbesuchs ist daher eine leistungsgerechte Einstufung erforderlich. Die Einstufung in eine bestimmte Klassenstufe des deutschen Schulsystems erfolgt durch den Schulleiter, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt oder dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen ist dann wichtig, wenn eine Berufsausbildung, Weiterbildung oder ein Hochschulstudium in Thüringen aufgenommen werden soll. Denn dies ist in Deutschland in der Regel nur mit dem entsprechenden Schulabschluss möglich. Umfassende Informationen zum Hochschulzugang und zum Hochschulstudium in Thüringen erhalten Sie in Kapitel 4 „Anerkennung ausländischer Zeugnisse für ein Hochschulstudium in Thüringen“.

i

Wichtig

Die Anerkennung eines Schulabschlusses ist nach Antrag in Thüringen zunächst nur für den Freistaat Thüringen gültig, eine bundesweite Gültigkeit kann vorliegen.

3.2.2 Gleichstellung mit dem Hauptschulabschluss

Für eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss ist der erfolgreiche Besuch von mindestens neun aufsteigenden Klassen an allgemeinbildenden Schulen erforderlich. Eine Ausnahme besteht für Spätaussiedler, die nur acht Schuljahre nachweisen müssen (Beschluss der Kultusministerkonferenz nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 03.12.1971, siehe Link 10).

Durch ein Zeugnis muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Fächerbreite belegt werden, die mit den in Thüringen unterrichteten Fächern vergleichbar ist. Bei der Prüfung werden folgende Fächer und die erreichten Noten berücksichtigt:

- Muttersprache des Herkunftslandes
- Mathematik
- ein naturwissenschaftliches Fach (z. B. Biologie, Chemie, Physik)
- ein sozialkundliches bzw. gesellschaftswissenschaftliches Fach (z. B. Geschichte, Politik)

Falls diese Fächer nicht bestanden wurden oder der Schulbesuch weniger als neun Jahre betrug, ist eine Anerkennung nur dann möglich, wenn vom Antragsteller zusätzlich eine Berufsausbildung nachgewiesen werden kann.

3.2.3 Gleichstellung mit dem Mittleren Schulabschluss / Realschulabschluss

Für die Gleichstellung mit dem Mittleren Schulabschluss bzw. dem Realschulabschluss wird der Besuch von mindestens 10 aufsteigenden Klassen an allgemeinbildenden Schulen im Vollzeitunterricht verlangt. Durch ein Zeugnis muss die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsfächern nachgewiesen werden:

- Muttersprache des Herkunftslandes
- Mathematik
- ein naturwissenschaftliches Fach
- ein sozialkundliches Fach
- eine Fremdsprache

Bei der Begutachtung der Zeugnisse wird eine Prüfung der erreichten Noten in den einzelnen Fächern vorgenommen.

Falls nötig, können in der Regel berufliche Ausbildungen auf den allgemeinbildenden Schulbesuch angerechnet werden.

3.2.4 Gleichstellung mit dem Abitur – Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung

Nach erfolgreichem Abschluss der 12. Klasse (in einigen Bundesländern auch der 13. Klasse) wird in Deutschland mit dem Abiturzeugnis die Allgemeine Hochschulreife erlangt. Sie berechtigt zum Studium an Universitäten und Fachhochschulen.

Ein Studium an einer deutschen Hochschule ist mit einem ausländischen Schulabschluss grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der Abschluss auch im Herkunftsland zu einem Hochschulstudium berechtigt. Für die Gewährung der „Hochschulzugangsberechtigung“ wird eine Einstufung des Bildungsnachweises gemäß den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz (veröffentlicht unter www.anabin.kmk.org) vorgenommen. Von dieser Einstufung hängen die konkreten Möglichkeiten ab:

- *Direkter Hochschulzugang:* Die Einstufung des Zeugnisses als „materiell gleichwertig“ kommt der Allgemeinen Hochschulreife gleich und ermöglicht den uneingeschränkten Zugang zum Hochschulstudium. Dies betrifft vor allem EU-Abschlüsse.
- Wurde bereits im Herkunftsland ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen und wird der Erwerb eines weiteren Hochschulabschlusses in Thüringen angestrebt, ist ein direkter Hochschulzugang möglich. Die Entscheidung liegt bei der entsprechenden Hochschule.
- *Hochschulzugang über Feststellungsprüfung:* Vor allem bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Ländern müssen zusätzliche Bedingungen erfüllt werden, um ein Studium in Deutschland beginnen zu dürfen. Wenn der Antragsteller bereits im Herkunftsland eine bestimmte Semesterzahl studiert hat, ist in der Regel ein fachgebundener Hochschulzugang möglich, d. h., das Studium in diesem oder in einem ähnlichen Fach kann begonnen werden. Zumeist muss dafür zusätzlich eine „Feststellungsprüfung“ zur fachlichen und sprachlichen Eignung erfolgreich abgelegt werden. In der Regel ist für die Vorbereitung darauf der Besuch eines Studienkollegs nötig. Das Thüringer Studienkolleg befindet sich in Nordhausen (siehe Kapitel 4.3).

Zu den weiteren Zugangsvoraussetzungen gehört der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. Diese werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis belegt.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur prüft unabhängig vom Studiengang, inwieweit die ausländischen Qualifikationen der Allgemeinen Hochschulreife als Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung einer studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung kann direkt bei den Hochschulen gestellt werden. Die Akademischen Auslandsämter der einzelnen Hochschulen geben hierüber Auskunft (Kontakte auf den Internetseiten der Hochschulen). Je nach individueller Zielstellung ist entweder der Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder der Antrag auf Anerkennung einer studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung direkt bei der Hochschule vorzuziehen. Für eine fundierte Entscheidung lesen Sie daher bitte auch das Kapitel 4 „Anerkennung ausländischer Zeugnisse für ein Hochschulstudium in Thüringen“.

3.2.5 Zuständige Anerkennungsstelle

Zuständig für die Bewertung ausländischer Schulabschlüsse und die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss, dem Realschulabschluss oder der allgemeinen Hochschulreife ist in Thüringen das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Bitte nutzen Sie für den Antrag das bereitgestellte Formular „Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse“ (Link 9).



Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Abteilung 3
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99107 Erfurt

Tel.: 0361 – 37 900
Fax: 0361 – 37 94 690

Ansprechpartnerin: Frau Peters
Tel.: 0361 – 37 94 312
E-Mail: poststelle@tmbwk.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/de/tmbwk

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:



- ausgefülltes Formular „Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit des Schulabschlusses“ (der Antrag kann auch formlos gestellt werden)
- tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung in Schule und Beruf
- beglaubigte Kopie der Originalzeugnisse (Abschlusszeugnisse, Studienachweise und Befähigungsnachweise, die im Ausland erworben wurden)
- deutsche Übersetzung der ausländischen Zeugnisse durch einen in Deutschland bestellten und vereidigten Übersetzer, in beglaubigter Kopie
- gegebenenfalls Nachweis über Deutschkenntnisse, in beglaubigter Kopie
- beglaubigte Kopie des Reisepasses oder anderer Ausweisdokumente
- zusätzlich bei Namensänderung nach Erwerb der Zeugnisse: Nachweis über die Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde), in beglaubigter Kopie

3.2.6 Kosten

Für das Anerkennungsverfahren erhebt das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Verwaltungsgebühren in Höhe von 30 bis 120 Euro. Für Antragsteller, die in Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Sozialgeld stehen, ist die Ausstellung gegebenenfalls kostenfrei. Der Nachweis erfolgt über eine Kopie des aktuellen Bescheides.

Für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer ist die Ausstellung der Zeugnisbewertung allgemein kostenfrei.

i

Wichtig

Lose Blätter müssen einzeln beglaubigt werden. Kопierte Beglaubigungen werden NICHT anerkannt.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit kann erst nach Eingang der vollständigen Antragunterlagen vorgenommen werden. Insofern diese vorhanden sind, beansprucht das Anerkennungsverfahren zwei bis vier Wochen.

3.2.7 Ablehnungsbescheid: Möglichkeiten zum Nachholen eines Schulabschlusses

Wenn der ausländische Schulabschluss (Dauer der Schulzeit, Inhalte) mit den deutschen Bildungsstandards nicht übereinstimmen, wird der Antrag auf Anerkennung negativ entschieden. Entweder erhält der Antragsteller dann lediglich die Anerkennung eines niedrigeren Schulabschlusses (z. B. die ausländische Hochschulreife wird nur als Mittlere Reife in Deutschland anerkannt) oder es wird überhaupt kein deutscher Schulabschluss zuerkannt. In diesem Fall besteht in der Regel die Möglichkeit, die Schullaufbahn in Deutschland fortzusetzen oder einen Schulabschluss im Rahmen einer Externenprüfung zu erwerben. In Thüringen kann das auf verschiedenen Wegen realisiert werden – detaillierte Informationen erhalten Sie in Kapitel 5 *„Bildungsmöglichkeiten und -wege in Thüringen nach Abschluss der Regelschulzeit“*.